

Hinweisblatt zu den Pflichtangaben beim Handel mit Lichtquellen

1. Gemäß §§ 3, 5 der Verordnung über die Kennzeichnung von Haushaltsgeräten mit Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen ([EnKV](#)) sind folgende Angaben bei der **Bewerbung und dem Verkauf von Lichtquellen in die Artikelbeschreibungen bzw. das Onlineangebot** aufzunehmen:

- **Modellname/-kennzeichen** der Lichtquelle / Gerätetyp;
- **Energieeffizienzklasse**, z.B. „A“, auf einer Skala von „A“ (sehr effizient) bis „G“ (weniger effizient);
- **Lichtstrom** der Lampe, z.B. „1000 Lumen“:
Lichtstrom der Lampe, ausgedrückt in Lumen (lm), ermittelt nach dem Prüfverfahren, das in Artikel 1 Absatz 4 der Durchführungs-Richtlinie 98/11/EG festgelegt ist;
- **Leistungsaufnahme**, z.B. „60 Watt“:
Eingangsaufnahme der Lampe, ausgedrückt in Watt (W), ermittelt nach demselben Prüfverfahren;
- **Mittlere Lebensdauer** der Lampe, z.B. „1300 h“:
Mittlere Nennlebensdauer der Lampe, ausgedrückt in Stunden (h), ermittelt nach demselben Prüfverfahren. Wenn im Katalog keine anderen Angaben zur Lebensdauer der Lampe gemacht werden, kann diese Angabe entfallen.

2. Folgende Glühlampen sind von der Angabe der Energieeffizienzklasse, des Lichtstroms und der mittleren Nennlebensdauer der Lampe beim Verkauf über den Onlineshop **ausgenommen**:

- Reflektorlampen,
- Lampen mit einem Lichtstrom über 6500 Lumen,
- Lampen, die als Teil eines Geräts verkauft werden, dessen vorrangiger Verwendungszweck nicht die Erzeugung von Licht ist, es sei denn, die Lampe wird getrennt angeboten oder ausgestellt (z.B. als Ersatzteil),
- Lampen, die in erster Linie für den Einsatz mit anderen Energiequellen, z.B. Batterien, vermarktet werden,

- Lampen, welche nicht an vorderster Stelle für die Erzeugung sichtbaren Lichts (im Wellenlängenbereich zwischen 400 und 800 nm) verkauft werden,
- Lampen mit einer Leistungsaufnahme von weniger als 4 Watt.

3. Wann und welche Glühlampen dürfen nicht mehr in den Verkehr gebracht werden?

- mit der **ersten Stufe** sollen ab dem 1. September 2009 alle matten Glühlampen sowie jegliche Glühlampen mit einer Leistung von mehr als 75 Watt nicht mehr zum Verkauf stehen – d.h. die übliche 100 W Glühlampe darf nicht mehr vertrieben werden.
- bis **September 2010** sollen Glühlampen mit mehr als 60 Watt vom Markt verschwunden sein.
- bis **September 2011** solche mit mehr als 40 Watt.
- **ab 1. September 2012** sollen schließlich nur noch Glühlampen mit einem Lichtstrom von kleiner als 60 Lumen – das entspricht etwa 10 Watt Leistungsaufnahme – erhältlich sein.

Während bereits mit den Stufen von 2009 bis 2012 auch die weniger effizienten Halogenglühlampen vom Markt weichen, werden ab dem **Jahr 2016** dann nur noch die effizienteren Versionen (mindestens Energieeffizienzklasse B) in den Regalen zu finden sein.

4. Welche Lampen sind von der Regelung nicht betroffen?

Lampen für **Spezialanwendungen**, die aufgrund ihrer technischen Eigenschaften oder laut der ihnen beigefügten Produktinformationen nicht zur Raumbelichtung im Haushalt geeignet sind, sind vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Dies sind z.B. Pflanzen- oder Wachstumslampen mit bestimmten Lichteigenschaften, welche die Photosynthese und damit das Pflanzenwachstum fördern.

Bei **Speziallampen** ist auf der Verpackung und in jeder Art von Produktinformation, mit der die Lampe in Verkehr gebracht wird, an gut sichtbarer Stelle und deutlich lesbar folgendes anzugeben:

- der **vorgesehene Verwendungszweck der Lampe** und
- der **Hinweis, dass die Lampe zur Raumbelichtung im Haushalt nicht geeignet ist.**